

A. Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gremium

1. Allgemeine Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll in seiner Mehrheit aus unabhängigen Mitgliedern im Sinne von Ziffer C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex bestehen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist demnach insbesondere dann nicht unabhängig, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Jeweils mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmandate soll mit Frauen bzw. mit Männern besetzt werden. Im Übrigen soll eine Diversität der Mitglieder, insbesondere auch hinsichtlich ihrer beruflichen Qualifikationen und ihres Ausbildungshintergrunds, ihres Alters, der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sowie ihrer Persönlichkeit angestrebt werden; bei jeder Besetzungsentscheidung soll hierzu eine kurze Beurteilung getroffen werden, wie sich die vorgesehene Besetzung auf die Diversität auswirkt.

2. Erforderliche Kompetenzfelder

Der Aufsichtsrat soll so besetzt werden, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung durch den Vorstand möglich ist. Dafür muss sichergestellt sein, dass im Gremium insgesamt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen vorhanden sind, ohne dass – unbeschadet der Mindestqualifikationsanforderungen an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats – von jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied verlangt werden würde die Qualifikationsanforderungen persönlich in vollem Umfang zu erfüllen.

Hierzu müssen die im „Selbst- und Gremienbeurteilungsbogen“, der diesem Kompetenzprofil als Anlage hinzugefügt ist, unter Ziffer 4 genannten Kenntnisse wie

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der UmweltBank AG



folgt im Aufsichtsrat vertreten sein:

Zu jedem Kenntnissfeld darf nur eine Minderheit über lediglich „ausbaufähige“ Kenntnisse verfügen. Idealerweise sollte zu jedem Aufzählungspunkt für wenigstens ein Aufsichtsratsmitglied „vertiefte“ Kenntnis dargelegt sein; zumindest der Aufbau entsprechender Kompetenzen sollte erwogen werden. Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss dies der Fall sein für Ziffer 4 Buchstabe j.

B. Anforderungen an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Fachliche Mindestanforderungen

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats müssen fachlich in der Lage sein, die Geschäftsleiter angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung der UmweltBank AG aktiv zu begleiten. Dafür muss jedes Mitglied mindestens über grundsätzliche theoretische Kenntnisse verfügen über

- die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts der UmweltBank AG oder vergleichbarer Unternehmen,
- das Risikomanagement sowie
- die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung und
- die Grundzüge der Bilanzierung sowie
- des Aufsichtsrechts.

Das Vorliegen dieser Mindestanforderungen wird vor der erstmaligen Bestellungsentscheidung überprüft; soweit sie nicht erfüllt sind, ist mit der für die Bestellung vorgesehenen Person eine entsprechende Schulung zu vereinbaren, deren Absolvieren der / m Aufsichtsratsvorsitzenden nachzuweisen ist, welcher die Anzeige an die Bundesanstalt anstößt. Hernach erfolgt die regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung auf Grundlage von Ziffer 1 der Anlage.

2. Persönliche Mindestanforderungen

Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein. Sie dürfen keinem wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Zudem muss die Persönlichkeit jedes Mitglieds auf Grundlage der Kriterien aus Ziffer 5 der Anlage seiner Rolle im Aufsichtsrat entsprechen; an den Vorsitz werden dabei

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der UmweltBank AG



strengere Anforderungen gestellt und sollten insbesondere aus Defiziten bei Führungsstärke und Besprechungsvorsitz Konsequenzen gezogen werden. Im Übrigen wird die Erhebung der Persönlichkeitseigenschaften primär als „Feedback“ zur persönlichen Weiterentwicklung genutzt; Defizite verlangen hier nur dann weitergehende Maßnahmen, wenn das Profil insgesamt nicht rollenadäquat ausfällt.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine Altersgrenze von grundsätzlich 70 Jahren. In Ausnahmefällen kann ein Aufsichtsratsmitglied für einen Zeitraum gewählt bzw. bestellt werden, der nicht länger als bis zum Ablauf der vierten ordentlichen Hauptversammlung reicht, die nach Vollendung seines 70. Lebensjahres stattfindet.

Die Zugehörigkeitsdauer der einzelnen Mitglieder zum Aufsichtsrat soll im Regelfall 12 Jahre nicht überschreiten. Ansonsten wird das Aufsichtsratsmitglied als nicht unabhängig eingestuft.

Sofern ein oder mehrere der genannten Anforderungen nicht erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies im jeweiligen Wahlvorschlag für die Hauptversammlung erläutert werden.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

3. Zeitliche Anforderungen der Mandatswahrnehmung

Mitglieder des Aufsichtsrats müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass es unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen in der Lage und bereit ist, für die Aufsichtsrats Tätigkeit ausreichend Zeit aufzubringen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen sowie ggf. zusätzlich außerordentliche Sitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen und ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen regelmäßig nicht dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan von

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der UmweltBank AG



mehr als vier weiteren Unternehmen angehören, bei denen die BaFin Aufsichtsbehörde ist.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben.